

# Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt  
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1102

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 12.07.2021

---

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen**

**der Fachhochschule Südwestfalen**

vom 7. Juli 2021

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

*Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.*

**Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie  
über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren  
in zulassungsbeschränkten Studiengängen  
der Fachhochschule Südwestfalen**

vom 7. Juli 2021

Auf Grund von § 3 Absatz 3 sowie § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 3 Hochschulzulassungsgesetz vom 29. Oktober 2019 (GV.NRW S. 830) und aufgrund der Vergabeverordnung NRW - VergabeVO NRW vom 13. November 2020 (GV. NRW. 2020 S. 1059) zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2021 (GV. NRW. S. 566) hat die Fachhochschule Südwestfalen folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Südwestfalen vom 05.03.2021 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 11.03.2021) wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7  
Antrag auf Einschreibung**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nach erfolgter Zulassung innerhalb einer von der Hochschule jeweils bestimmten Frist, die im Zulassungsbescheid genannt ist, die Einschreibung beantragen. Bewerberinnen und Bewerber, die die Frist zur Einschreibung nicht einhalten, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Frist gemäß Satz 1 wird durch den Zeitstempel der Speicherung des Online-Antrags auf Immatrikulation und der Versicherung der Richtigkeit zum Abschluss der elektronischen Datenerfassung gewahrt.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Südwestfalen vom 7. Juli 2021.

Iserlohn, den 7. Juli 2021

Der Rektor  
der Fachhochschule Südwestfalen



Prof. Dr. Claus Schuster